

4306K – SCHADENSEREIGNISSE BEI OUTSOURCING-DIENSTLEISTER

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadensereignisse, die auf den Computersystemen der genannten und vom Versicherungsnehmer beauftragten Outsourcing-Dienstleister in dieser Eigenschaft eingetreten sind, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Solche Schadensereignisse werden so behandelt, als wären sie beim Versicherungsnehmer eingetreten. Kein Versicherungsschutz besteht für den Outsourcing-Dienstleister selbst. Ein allfälliges Regressrecht des Versicherers gegenüber dem Outsourcing-Dienstleister bleibt daher unberührt.